



# **Promotionsordnung**

## **der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik**

### **der Universität Rostock**

**Vom 18. Juli 2005**

Aufgrund des § 43 Absatz 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 5. Juli 2002 (GVOBL MV Seite 398), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juni 2003 (GVOBL MV Seite 331) erlässt die Universität Rostock die folgende Promotionsordnung für die Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Promotionsrecht
- § 2 Promotionsgebiete
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen
- § 4 Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen
- § 5 Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens
- § 6 Dissertation
- § 7 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 8 Promotionskommission
- § 9 Begutachtung der Dissertation
- § 10 Annahme der Dissertation
- § 11 Nicht angenommene Dissertationen
- § 12 Verteidigung
- § 13 Bewertung der Verteidigung
- § 14 Festlegung der Gesamtnote der Promotion
- § 15 Veröffentlichung der Dissertation
- § 16 Verleihung des Doktorgrades
- § 17 Beschwerde- und Widerspruchsrecht
- § 18 Promotionsakte
- § 19 Ehrenpromotion
- § 20 Entzug des Doktorgrades
- § 21 Schlussbestimmungen

## **Anlagen**

Anlage 1: Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation

Anlage 2: Promotionsgebiete der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

## **§ 1**

### **Promotionsrecht**

- (1) Durch die Promotion wird die Befähigung zu vertiefter selbständiger wissenschaftlicher Arbeit in einem Fachgebiet, das von der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik (IEF) vertreten ist, nachgewiesen.
- (2) Die Fakultät verleiht den akademischen Grad Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.).
- (3) Die Verleihung erfolgt aufgrund einer von dem Bewerber /der Bewerberin verfassten wissenschaftlichen Abhandlung (nachfolgend Dissertation genannt) und einer öffentlichen Verteidigung der Dissertation.

## **§ 2**

### **Promotionsgebiete**

- (1) An der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik ist die Promotion auf den in der Anlage 2 ausgewiesenen Fachgebieten möglich. Über die Zulassung der Promotion in weiteren Fachgebieten entscheidet der Fakultätsrat.

## **§ 3**

### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein mit einem Diplom oder Master abgeschlossenes Studium in der Informatik, der Elektrotechnik oder der Informationstechnik. Darüber hinaus werden Diplom- und Masterabschlüsse als Zulassungsvoraussetzung anerkannt, wenn sie in einem anderen ingenieurwissenschaftlichen Fach, in der Mathematik, in den Naturwissenschaften oder in interdisziplinären Studiengängen mit Schwerpunkt im Bereich der Informatik, Informationstechnik oder Elektrotechnik erbracht wurden. Die genannten Diplom- und Master-Abschlüsse müssen für die Zulassung zur Promotion durch die entsprechenden Fakultätentage anerkannt sein.
- (2) Ausländische Studienabschlüsse und akademische Grade stehen den inländischen gleich, wenn sie insbesondere nach Art, Umfang und Dauer die gleiche Gewähr für die Befähigung des Bewerbers /der Bewerberin geben. Bestehende Äquivalenzvereinbarungen sind zu berücksichtigen. In Zweifelsfällen wird eine gutachterliche Äußerung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz eingeholt.
- (3) Die Promotion von Absolventen /Absolventinnen mit Abschlüssen, die nicht unter Absatz (1) fallen, insbesondere von besonders befähigten Fachhochschulabsolventen / Fachhochschulabsolventinnen mit Diplom- oder Masterabschluss (Abschlussnote nicht schlechter als 2.0) ist grundsätzlich möglich. In diesem Fall ist vom Kandidat /von der Kandidatin die Zulassung zur Promotion schriftlich beim Dekan /bei der Dekanin der Fakultät zu beantragen unter Angabe des Promotionsgebietes und des betreuenden Hochschullehrers /der betreuenden Hochschullehrerin. Dem Antrag sind zuzufügen:
  - 1) Wissenschaftlicher Lebenslauf.
  - 2) Urkunde über den Studienabschluss (beglaubigte Abschrift oder Kopie) sowie ein Exemplar der Abschlussarbeit.
  - 3) Liste der Veröffentlichungen und Fachvorträge.
  - 4) Erklärung darüber, ob und ggf. mit welchem Ergebnis sich der Kandidat /die Kandidatin zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Hochschule um den Doktorgrad beworben hat.
- (4) Über die Anträge auf Zulassung zur Promotion gemäß Absatz (3) entscheidet der Fakultätsrat. Hierzu wird in einer Einzelfallprüfung festgestellt, ob der Kandidat /die Kandidatin über die wissenschaftliche Befähigung zur Promotion zum Dr.-Ing. auf einem Promotionsgebiet der Fakultät verfügt. Diese weist der Kandidat /die Kandidatin in einem öffentlichen Kolloquium vor einer vom Studiendekan /von der Studiendekanin berufenen Zulassungskommission aus. Das Kolloquium schließt nach dem Vortrag ein Prüfungsverfahren ein, das sich auf den Inhalt des Vortrages sowie auf grundlegende Methoden der Informatik, Informations-

technik bzw. Elektrotechnik bezieht. Hierzu werden dem Kandidaten /der Kandidatin durch den Studiendekan /der Studiendekanin im Vorfeld Literaturempfehlungen gegeben. In das Prüfungsverfahren können Professoren /Professorinnen von Fachhochschulen einbezogen werden. Im Ergebnis des Prüfungsverfahrens wird eine Empfehlung an den Fakultätsrat über die Zulassung zur Promotion ausgesprochen. Der Beschluss des Fakultätsrats ist dem Antragsteller/der Antragstellerin durch den Dekan/die Dekanin schriftlich mitzuteilen.

- (5) Zulassungsvoraussetzungen für besondere Promotionsstudiengänge der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik werden durch die zugehörigen Studienordnungen festgelegt, die insbesondere die Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen, den Ablauf des Promotionsstudiums und die zu erbringenden Leistungen regeln.

#### **§ 4**

##### **Annahme von Doktoranden/Doktorandinnen**

- (1) Personen, die eine Doktorarbeit anfertigen, werden als Doktoranden/Doktorandinnen eingeschrieben. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Die Dissertation wird von einem hauptamtlich an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik beschäftigten Wissenschaftler/einer Wissenschaftlerin betreut. Das Recht, Dissertationen zu betreuen, haben alle Professoren/Professorinnen sowie alle habilitierten Mitglieder der Fakultät. Professoren /Professorinnen von Fachhochschulen können an der Betreuung beteiligt werden.
- (3) Das Betreuungsverhältnis kann auch nach Ausscheiden des bisherigen Betreuers /der Betreuerin aus der Fakultät in einem Zeitraum von 3 Jahren fortgesetzt werden.
- (4) Endet die Betreuung der Dissertation durch Ausscheiden oder Tod des Betreuers /der Betreuerin, so bestimmt der Dekan/die Dekanin auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin ein Mitglied der Fakultät nach Absatz 1, das die Betreuung übernimmt.

#### **§ 5**

##### **Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens**

- (1) Der Antrag auf Durchführung des Promotionsverfahrens ist vom Kandidaten /von der Kandidatin schriftlich an den Dekan/die Dekanin unter Angabe des angestrebten Promotionsgebietes zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:
  - 1) 4 Exemplare der Dissertation und mindestens 30 Exemplare der Thesen. Weitere Exemplare der Dissertation müssen nachgeliefert werden, wenn mehr als drei Gutachter/Gutachterinnen bestellt werden.
  - 2) Die Urkunde über das Diplom, den Master oder einen gleichwertigen Hochschulabschluss (beglaubigte Kopie oder Abschrift).
  - 3) Ein tabellarischer Lebenslauf.
  - 4) Die Hochschulzugangsberechtigung (beglaubigte Kopie oder Abschrift).
  - 5) Eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen und der Fachvorträge auf Tagungen.
  - 6) Ein amtliches Führungszeugnis.
  - 7) Eine Versicherung darüber, dass der Kandidat/die Kandidatin die eingereichte Dissertation selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht hat.
  - 8) Eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis sich der Kandidat/die Kandidatin zuvor an der Universität Rostock oder an einer anderen Universität um den Doktorgrad beworben hat.
  - 9) Auf Wunsch ein unverbindlicher Vorschlag für die Auswahl der Gutachter/Gutachterinnen.
  - 10) Bei Gemeinschaftsdissertationen die nach § 6 Absatz 3 erforderlichen Angaben über den individuellen Beitrag.

- (2) Der Antrag kann vom Kandidaten /von der Kandidatin zurückgezogen werden, solange das Promotionsverfahren noch nicht eröffnet ist.

## **§ 6**

### **Dissertation**

- (1) Die Dissertation dient dem Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation des Kandidaten /der Kandidatin. Sie muss ein von der Fakultät vertretenes Fachgebiet betreffen. Die mit der Dissertation vorgelegten Ergebnisse müssen den aktuellen Stand des Wissenschaftsgebietes berücksichtigen und den Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse erweitern.
- (2) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Unabhängig von der Sprachwahl ist sowohl eine deutsche als auch eine englische Zusammenfassung Bestandteil der Dissertation.
- (3) Gemeinschaftsdissertationen von zwei Kandidaten /Kandidatinnen können vom Fakultätsrat genehmigt werden, wenn der Forschungsgegenstand und die Problemstellung dies rechtfertigen. In diesem Fall muss der individuelle Beitrag jedes Kandidaten /jeder Kandidatin deutlich ausgewiesen und für sich geeignet sein, die Befähigung zur vertieften selbständigen Arbeit nachzuweisen (siehe § 5 Absatz 1, Punkt 10).
- (4) Die Ergebnisse der Dissertation können ganz oder teilweise vorher veröffentlicht worden sein. Es können mehrere bereits veröffentlichte Arbeiten als Dissertation eingereicht werden, wenn sie in einem engen zeitlichen und sachlichen Zusammenhang stehen und insgesamt den an eine Dissertation zu stellenden Anforderungen genügen. In diesem Fall ist eine Zusammenfassung der Ergebnisse einzureichen, die den Zusammenhang der Teilergebnisse deutlich macht.
- (5) Die Ergebnisse der Dissertation sind in Thesen zusammenzufassen, die Bestandteil der Dissertation sind.

## **§ 7**

### **Eröffnung des Promotionsverfahrens**

- (1) Nach Prüfung der Voraussetzungen gemäß § 2 bis § 6 beschließt der Rat der Fakultät innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen der Promotion die Eröffnung bzw. Nichteröffnung des Promotionsverfahrens. Konnte das Promotionsverfahren auf Grund unvollständiger Unterlagen nicht eröffnet werden, wird der Kandidat /die Kandidatin aufgefordert, die fehlenden Unterlagen umgehend nachzureichen. Mit dem Beschluss über die Eröffnung des Promotionsverfahrens sind der /die Vorsitzende der Promotionskommission, die Gutachter /Gutachterinnen gemäß § 9 und die Zusammensetzung der Promotionskommission gemäß § 8 festzulegen. Dem Rat der Fakultät werden nach vorheriger Absprache mit dem Betreuer /der Betreuerin der Dissertation dafür Vorschläge unterbreitet.
- (2) Das Ergebnis des Beschlusses ist dem Kandidaten /der Kandidatin innerhalb von 14 Tagen schriftlich mitzuteilen.

## **§ 8**

### **Promotionsbeauftragte und Promotionskommission**

- (1) Der Fakultätsrat bestellt für die Promotionen in den Fachgebieten Informatik und Elektrotechnik jeweils einen Hochschullehrer /eine Hochschullehrerin als Promotionsbeauftragten /Promotionsbeauftragte.
- (2) Die Promotionskommission für die jeweilige Promotion wird vom Rat der Fakultät auf Vorschlag des Promotionsbeauftragten /der Promotionsbeauftragten berufen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden /der Vorsitzenden, den Gutachtern /Gutachterinnen, weiteren fachkompetenten Wissenschaftlern /Wissenschaftlerinnen der eigenen Fakultät oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen sowie Fachhochschulen. Ist der Bewerber /die Bewerberin Absolvent /Absolventin einer Fachhochschule, soll ein Mitglied Fachhochschulprofessor /Fach-

hochschulprofessorin sein. Handelt es sich um eine Dissertation mit interdisziplinären Inhalten, soll die Kommission durch Mitglieder aus dem entsprechenden Fach ergänzt werden.

## **§ 9**

### **Begutachtung der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist von drei Gutachtern/Gutachterinnen zu beurteilen, davon müssen mindestens zwei Universitätsprofessoren /Universitätsprofessorinnen sein. Als Gutachter /Gutachterin können auch Professoren/Professorinnen an Fachhochschulen, habilitierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen und außerhalb einer Hochschule tätige promovierte Wissenschaftler/Wissenschaftlerinnen benannt werden. Wenigstens ein Gutachter/eine Gutachterin muss hauptamtlich an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik tätig sein. Wenn zwei Gutachter/Gutachterinnen der Universität Rostock angehören, muss der dritte Gutachter/die dritte Gutachterin Universitätsprofessor /Universitätsprofessorin von einer Hochschule außerhalb von Mecklenburg-Vorpommern sein.
- (2) Die Gutachter /Gutachterinnen sind aufzufordern, die Gutachteraufträge innerhalb von 14 Tagen anzunehmen oder abzulehnen. Innerhalb von drei Monaten nach Annahme eines Gutachterauftrages sollte das Gutachten erstellt werden.
- (3) Die Gutachten dienen der Entscheidungsfindung des Rates der Fakultät. In den Gutachten ist auszuweisen, ob die Dissertation den an den akademischen Grad eines Dr.-Ing. zu stellenden Anforderungen genügt. Die Gutachter/Gutachterinnen empfehlen der Fakultät die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation.
- (4) Die Dissertation ist vom Gutachter/von der Gutachterin mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(ungenügend)

Wenn aus Sicht des Gutachters/der Gutachterin für die Dissertation ein Gesamtprädikat von „summa cum laude“ (ausgezeichnet) in Frage kommt, sollte er/sie dies in seinem/ihrem Gutachten zum Ausdruck bringen.
- (5) Das einem Gutachter/einer Gutachterin zur Begutachtung übergebene Exemplar der Dissertation geht in dessen / deren Eigentum über.

## **§ 10**

### **Annahme der Dissertation**

- (1) Der Rat der Fakultät entscheidet auf der Grundlage der Gutachten über die Annahme der Dissertation.
- (2) Im Zweifelsfall können weitere Gutachten eingeholt werden. Dieses muss erfolgen, wenn ein Gutachter/eine Gutachterin die Dissertation mit der Note „non sufficit“ beurteilt.
- (3) Eine Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mindestens zwei Gutachter /Gutachterinnen sie mit "non sufficit" beurteilen. Die Entscheidung über die Annahme oder Nichtannahme der Dissertation ist dem Kandidaten/der Kandidatin schriftlich mitzuteilen.
- (4) Die Dissertation ist mindestens 14 Tage vor der Verteidigung gemäß § 12 öffentlich zugänglich zu machen.

## **§ 11**

### **Nicht angenommene Dissertationen**

- (1) Mit der Nichtannahme der Dissertation ist das Promotionsverfahren beendet.
- (2) Ein Exemplar der nicht angenommenen Dissertation verbleibt bei der Fakultät.
- (3) Kandidaten /Kandidatinnen, deren Dissertation nicht angenommen wurde, können einmal und zwar frühestens ein Jahr nach dem Beschluss über die Nichtannahme ein neues Promo-

tionsverfahren mit einer wesentlich veränderten oder einer thematisch anderen Dissertation beantragen.

- (4) Dem Antrag zum erneuten Promotionsverfahren ist eine Erklärung über die frühere Nichtannahme beizufügen (siehe § 5 Abs. 1, Nr. 8).

## **§ 12**

### **Verteidigung**

- (1) Die Verteidigung ist der abschließende Bestandteil des Promotionsverfahrens. Sie kann erst nach Annahme der Promotion durchgeführt werden.
- (2) Der Kandidat /die Kandidatin hat die mit der Dissertation erzielten Ergebnisse zu verteidigen. Er/sie hat in dem Referat von maximal 30 Minuten Dauer und in einer etwa einstündigen Diskussion nachzuweisen, dass er/sie die wissenschaftlichen Ergebnisse seiner / ihrer Dissertation theoretisch begründen kann, das Fachgebiet, dem seine / ihre Dissertation zuzuordnen ist, gründlich beherrscht sowie über die Grenzen seines / ihres Faches hinaussehen kann.
- (3) Die Verteidigung ist in deutscher oder englischer Sprache zu führen.
- (4) Die Verteidigung ist öffentlich. Den Vorsitz führt der Vorsitzende /die Vorsitzende der Promotionskommission. Die Verteidigung kann nur durchgeführt werden, wenn die Mehrheit der Mitglieder der Promotionskommission und die Mehrheit der Gutachter /Gutachterinnen anwesend ist.
- (5) Zur Vorbereitung auf die Verteidigung ist dem Kandidaten / der Kandidatin auf dessen Wunsch nach Annahme der Arbeit Einsicht in die Gutachten zu gewähren.
- (6) Über Inhalt und Verlauf der Verteidigung ist ein Protokoll zu führen, das von allen anwesenden Mitgliedern der Promotionskommission zu unterschreiben ist.
- (7) Im Protokoll der Verteidigung können Auflagen zur Berichtigung in den Pflichtexemplaren erteilt werden, die innerhalb von drei Monaten auszuführen sind. Die Auflagen sind dem Doktoranden /der Doktorandin im Anschluss an die Verteidigung mitzuteilen. Die Erfüllung der Auflagen ist von dem /der Vorsitzenden der Promotionskommission zu kontrollieren und von diesem/dieser aktenkundig zu bestätigen.
- (8) Erscheint der Kandidat /die Kandidatin aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen nicht zum Termin der Verteidigung, so gilt die Verteidigung als nicht bestanden. In begründeten Ausnahmefällen legt der/die Vorsitzende der Promotionskommission einen neuen Termin fest.

## **§ 13**

### **Bewertung der Verteidigung**

- (1) Nach der Verteidigung ist in nicht-öffentlicher Beratung der Promotionskommission über die Bewertung der Verteidigung zu entscheiden. An der Beratung können alle anwesenden Mitglieder des Rates der Fakultät teilnehmen. Dabei sind zunächst eine Note für den Vortrag und eine Note für die Disputation zu vergeben. Danach wird eine Gesamtnote für die Verteidigung festgelegt, wobei die Note für den Vortrag und die Disputation gleichwertig sind.
- (2) Die Verteidigung ist mit einem der folgenden Prädikate zu bewerten:

magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)
non sufficit	(ungenügend)
- (3) Entschieden wird mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder der Promotionskommission. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des /der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Die Bewertung wird dem Kandidaten / der Kandidatin im Anschluss an die Beratung der Promotionskommission bekannt gegeben.
- (5) Wurde die Verteidigung mit „non sufficit“ bewertet, so gilt sie als nicht bestanden. In diesem Fall kann die Verteidigung innerhalb von 6 Monaten auf Antrag des Kandidaten /der

Kandidatin wiederholt werden. Wird die wiederholte Verteidigung ebenfalls nicht bestanden, so gilt das Promotionsverfahren als erfolglos beendet.

#### **§ 14**

##### **Festlegung der Gesamtnote der Promotion**

- (1) Nach bestandener Verteidigung wird von der Promotionskommission eine Gesamtnote der Promotion festgelegt, die als Vorschlag für den Beschluss des Rates der Fakultät gilt.
- (2) Die Gesamtnote der Promotion setzt sich aus den Gutachternoten und der Gesamtnote der Verteidigung zusammen. Dabei ist eines der folgenden Prädikate zu vergeben:

summa cum laude	(mit Auszeichnung)
magna cum laude	(sehr gut)
cum laude	(gut)
rite	(genügend)

Wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der Einzelleistungen ein Zahlenwert in der Mitte zwischen zwei Noten errechnet, trifft die Promotionskommission die Entscheidung über das Prädikat.

- (3) Das Gesamtprädikat „summa cum laude“ kann vergeben werden, wenn die Arbeit von allen Gutachtern/Gutachterinnen mit "magna cum laude" bewertet wurde, die Verteidigung ebenfalls mit „magna cum laude“ bewertet wurde und wenn zusätzlich folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - a) der Kandidat/die Kandidatin weist internationale Veröffentlichungen auf,
  - b) alle Gutachter/Gutachterinnen haben das Gesamtprädikat „summa cum laude“ bestätigt.
- (4) Der /die Vorsitzende der Promotionskommission teilt dem Bewerber /der Bewerberin die Gesamtnote der Promotion als Empfehlung an den Rat der Fakultät mit.

#### **§ 15**

##### **Veröffentlichung der Dissertation**

Für die Abgabe von Pflichtexemplaren der Dissertation gilt die Pflichtexemplarordnung der Universität Rostock.

#### **§ 16**

##### **Verleihung des Doktorgrades**

- (1) Der Rat der Fakultät beschließt auf Vorschlag der Promotionskommission die Verleihung mit der Gesamtnote. Wurde eine Teilleistung nicht erbracht, beschließt er die Nichtverleihung.
- (2) Mit dem Beschluss über die Verleihung oder Nichtverleihung ist das Promotionsverfahren abgeschlossen.
- (3) Nach dem positiven Beschluss des Rates der Fakultät über die Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. erfolgt darüber eine schriftliche Mitteilung an den Bewerber/die Bewerberin unter Beifügung einer vorläufigen Bescheinigung. Ab Zustellung dieser vorläufigen Bescheinigung ist der Kandidat/die Kandidatin berechtigt, die Bezeichnung Dr.-Ing. zu führen.
- (4) Nach Abgabe der Pflichtexemplare der Dissertation wird eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades Dr.-Ing. in deutscher Sprache ausgefertigt. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Promotionsgebiet, die Gesamtnote und das Datum der Verleihung durch den Fakultätsrat.
- (5) Die Promotionsurkunde wird vom Dekan /von der Dekanin der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik unterschrieben und mit dem Siegel der Universität versehen. Die Aushändigung der Urkunde wird vom Dekan/von der Dekanin in feierlicher Form vorgenommen.



## **§ 17**

### **Beschwerde- und Widerspruchsrecht**

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Mitgliedes der Promotionskommission müssen Verfahrensangelegenheiten dem Rat der Fakultät zur Entscheidung vorgelegt werden.
- (2) Der Bewerber /die Bewerberin kann gegen eine Entscheidung, die ihn /sie in seinen /ihren Rechten verletzt, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim Dekan /bei der Dekanin der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik Widerspruch einlegen. Der Fakultätsrat prüft, ob eine einvernehmliche Lösung gefunden werden kann. Ist dies nicht der Fall, legt er den Widerspruch dem Rektor /der Rektorin zur Entscheidung vor. Der Rektor /die Rektorin erlässt den Widerspruchsbescheid. Gegen diesen Widerspruch kann innerhalb eines Monats Klage beim zuständigen Verwaltungsgericht erhoben werden.

## **§ 18**

### **Promotionsakte**

Über den Verlauf des Promotionsverfahrens ist ein aktenkundiger Nachweis zu führen, der vom Dekan /von der Dekanin und vom Vorsitzenden /von der Vorsitzenden der Promotionskommission zu unterschreiben ist.

Nach Abschluss des Promotionsverfahrens kann dem Kandidaten /der Kandidatin auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt werden. Der Antrag ist innerhalb von einem Monat nach Abschluss des Promotionsverfahrens an den Dekan /die Dekanin zu stellen.

## **§ 19**

### **Ehrenpromotion**

- (1) In Anerkennung hervorragender wissenschaftlicher Leistungen auf dem Gebiet der Informatik, Elektrotechnik oder Informationstechnik kann der Rat der Fakultät nach Abstimmung, mit Mehrheit der Stimmen den Grad „Doktor-Ingenieur ehrenhalber“ (abzukürzen mit Dr.-Ing. eh.) verleihen.
- (2) Die Ehrenpromotion wird im Anschluss an einen Fachvortrag des Auszuzeichnenden /der Auszuzeichnenden durch Überreichen einer Urkunde, in der seine /ihre Verdienste zu benennen sind, vollzogen.
- (3) Der Akademische Senat nimmt zum Beschluss des Rates der Fakultät zur Verleihung der Ehrenpromotion Stellung.

## **§ 20**

### **Entzug des Doktorgrades**

- (1) Der Fakultätsrat kann die Promotionsleistungen für ungültig erklären bzw. den Doktorgrad entziehen,
  - 1) wenn sich herausstellt, dass sich der /die Promovierte bei dem Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs schuldig gemacht hat,
  - 2) wenn wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung der Promotion nicht erfüllt worden sind.
- (2) Der betreffenden Person ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Äußerung vor dem Fakultätsrat zu geben.

## **§ 21**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Promotionsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur des Landes Mecklenburg-Vorpommern in Kraft. Gleichzeitig verliert die Promotionsordnung vom 14. März 1995 in der Fassung vom 5. Mai 1999 für an der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik neu zu eröffnende Promotionsverfahren ihre Gültigkeit.

- (2) Alle vor dem in Absatz 1, Satz 1, genannten Tag eröffneten Promotionsverfahren werden nach der vorher gültigen Promotionsordnung zu Ende geführt.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 6. Juli 2005 und der Genehmigung des Rektors vom 18. Juli 2005 sowie nach der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 13 Absatz 2 des Landeshochschulgesetzes M-V (siehe Schreiben des Bildungsministeriums vom 7. Oktober 2005).

Rostock, den 18. Juli 2005

Der Rektor der Universität Rostock  
Prof. Dr. Hans Jürgen Wendel

**Anlagen**

1. Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation
2. Promotionsgebiete der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

## **Anlage 1**

Empfehlung für das Titelblatt der Dissertation

### **(Titel der Arbeit)**

Dissertation  
zur  
Erlangung des akademischen Grades  
Doktor-Ingenieur (Dr.-Ing.)  
der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik  
der Universität Rostock

vorgelegt von

(Vorname, Name), geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)  
aus (Wohnort)

Rostock, (Datum)

(Anmerkung: Bei den Pflichtexemplaren sind zusätzlich die Namen der Gutachter/Gutachterinnen und der Einrichtungen, an denen diese arbeiten, anzugeben.)

## **Anlage 2**

## **Promotionsgebiete der** Fakultät für Informatik und Elektrotechnik

Automatisierungstechnik	Betriebssysteme
Computational Engineering	Bioinformatik
Computertechnik	Computergrafik
Elektrische Energietechnik	Computer Vision
Elektrische Energieversorgung	Datenbanken und Informationssysteme
Elektrische Maschinen und Antriebe	Effiziente Algorithmen
Elektronik-Technologie	Kommunikationsdienste
Elektronische Schaltungstechnik	Kommunikationstechnologie
Leistungselektronik	Künstliche Intelligenz
Life Science Engineering	Mathematische Grundlagen der Informatik
Maritime Informationssysteme	Modellierung und Simulation
Messtechnik	Programmiersprachen und Sprachprozessoren
Mikroelektronik	Rechnerarchitektur
Mikrosystemtechnik	Rechnernetze
Nachrichtentechnik	Rechnersysteme
Regelungstechnik	Softwaretechnik
Sensortechnik	Systembiologie
Signalverarbeitung	Theorie der Programmierung
Technische Akustik	
Technische Informatik	
Theoretische Elektrotechnik	
Übertragungstechnik	

# **Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock**

vom 16. November 2009

Aufgrund von § 43 Abs. 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 5. Juli 2002 (GVOBl. M-V S. 398) <sup>1</sup>, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2009 (GVOBl. M-V S. 330) hat die Universität Rostock die folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik erlassen:

## **Artikel 1**

Die Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik vom 18. Juli 2005 wird wie folgt geändert:

In der zweiten Anlage werden der Liste der Promotionsgebiete die folgenden Promotionsgebiete hinzugefügt:

Wirtschaftsinformatik  
Ubiquitous Computing

## **Artikel 2**

Die Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Fakultät für Informatik und Elektrotechnik der Universität Rostock tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 4. November 2009 und der Genehmigung des Rektors vom 16. November 2009.

Rostock, 16. November 2009

**Der Rektor  
der Universität Rostock  
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck**

Mittl.bl. BM M-V 2010 S.

---

<sup>1</sup> Mittl.bl. BM M-V S. 511